

Einleitung

„Die größte Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, bloß als moralisches Wesen betrachtet (die Menschheit in seiner Person), ist das Widerspiel der Wahrhaftigkeit: die Lüge“¹ – so beginnt Kant seine Ausführungen zur Begründung eines absolut geltenden moralischen Lügenverbots. Seit jeher bieten Lüge und Täuschung den Nährboden für mannigfaltige Diskussionen. Während die Ethik bereits früh den Grundstein für die Beschäftigung mit der Lüge gelegt hat, handelt es sich heute um ein wahrlich interdisziplinäres Phänomen. Neben der Ethik, den Kommunikationswissenschaften sowie der Rechtswissenschaft rücken die Naturwissenschaften vermehrt in den Fokus. So beschäftigen sich heute auch Disziplinen wie die Psychologie und die Evolutionsbiologie mit der Lüge.

Unser Verhältnis zur Lüge war dabei stets ein höchstambivalentes. Auf der einen Seite verurteilen wir das Aussprechen von Unwahrheit als verwerflich, drohen dem Lügner im Einzelfall sogar mit empfindlicher Bestrafung (siehe nur die §§ 153 ff., 187 und 263 StGB). Auf der anderen Seite wird demjenigen Bewunderung zuteil, der seine Ziele – das gilt jedenfalls, sofern sie als billigenswert erscheinen – mittels List zu erreichen vermag. Man denke nur an die listenreiche Kriegsführung des Odysseus, der dem Mythos zufolge den Griechen durch den Einsatz eines hölzernen Pferdes, in dessen Rumpf sich Soldaten verbargen, den Sieg über Troja ermöglichte.

Die Wurzeln dieser zwiegespaltenen Bewertung der Täuschung liegen in dem Konflikt zwischen einer deontologisch und einer konsequentialistisch bzw. utilitaristisch² geprägten Ethik. Die zumal in westlich geprägten Gesellschaften³ bisweilen sehr rigoros vertretene moralische Unzulässigkeit von Lüge und Täuschung beruht nicht nur auf der bereits eingangs erwähnten Tugendlehre Kants, der das Lügenverbot zum kategorischen Imperativ erhebt,⁴ sondern ist bereits in der die Lüge als Sünde verurteilenden christ-

¹ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VIII, S. 562.

² Siehe zum Verhältnis der beiden Begriffe *Nasher*, Die Moral des Glücks, S. 14 ff.

³ Zur Diskussion um kulturell unterschiedliche Lügenverständnisse siehe *Meibauer* ZKph 2016/1, S. 29.

⁴ Dazu auch *Kant*, Über ein vermeintliches Recht aus Menschenliebe zu lügen, Werkausgabe Bd. VIII, S. 637 ff.; vgl. auch *Carson*, Lying and Deception, S. 67 ff.

lichen Theologie angelegt.⁵ Entscheidendes Charakteristikum sowohl des christlichen als auch des kantischen Lügenverbots ist dessen ausnahmslose Gültigkeit, selbst wenn die Lüge geeignet scheint, das Leben eines anderen Menschen zu retten.⁶ Ebendiese Absolutheit selbst im Angesicht unerwünschter Konsequenzen bildet den Anknüpfungspunkt für Kritik. Denn nach utilitaristischem Verständnis ist eine Einordnung menschlichen Handelns als a priori gut oder schlecht zum Scheitern verurteilt. Dies gelte auch für das Lügen und Täuschen, die einer absoluten moralischen Bewertung nicht zugänglich seien. Stattdessen bedürfe es stets eines Blickes auf die durch die Handlung herbeigeführten Folgen, sodass eine Lüge unter Zugrundelegung dieses Konzepts solange gutzuheißen ist, wie sie geeignet ist, das Glück der Gesellschaft als Gruppe zu mehren, mit anderen Worten wenn sie *Nutzen* (lat. *utilitas*) bringt.⁷ Fremd ist uns das Phänomen einer scheinbar das Glück sämtlicher Beteiligten mehrenden Lüge im Alltag keineswegs. So wird eine „Notlüge“ etwa zum Schutze der Gefühle eines Mitmenschen weithin als nicht verwerflich angesehen.⁸

⁵ In der Bibel wird die Lüge in diversen Passagen als Sünde verurteilt, vgl. etwa den Brief an die Epheser 4, 25: „Legt deshalb die Lüge ab und redet untereinander die Wahrheit; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden.“ und Johannes 8, 44: „Ihr habt den Teufel zum Vater [...]. Und er steht nicht in der Wahrheit; denn es ist keine Wahrheit in ihm. Wenn er lügt, sagt er das, was aus ihm selbst kommt; denn er ist ein Lügner und ist der Vater der Lüge.“ Auch der Kirchenlehrer Augustinus setzt sich mit dem christlichen Verbot der Lüge auseinander und begründet ihre sündhafte Natur damit, dass gottgegebener Zweck der Sprache nicht die Irreführung der Mitmenschen sei, sondern das Mitteilen eigener Gedanken (*Augustinus*, *Enchiridion de fide, spe et charitate*, S. 28). Er beschreibt die Lüge damit als pervertierte Form von Sprache, die auch nicht durch scheinbar ehrenwerte Absichten wie der Rettung eines Menschenlebens gerechtfertigt werden könne. Denn sich zur Rettung eines anderen Menschen zu versündigen, bedeute das weltliche Heil über das Seelenheil und damit das zeitliche Leben über das ewige Leben zu stellen (*Augustinus*, *De mendacio, contra mendacium*, S. 16). Siehe zusammenfassend zum christlichen Lügenverbot auch den Katechismus der Katholischen Kirche, Rn. 2475 ff.

⁶ Die Übereinstimmung beschränkt sich freilich auf das Ergebnis der absoluten Unzulässigkeit der Lüge, während die Begründungsansätze höchstunterschiedlich sind. Bei Kant wird dem Handeln aus Pflicht ein intrinsischer Wert beigemessen, der weder einer Begründung durch eine höhere Macht noch eines äußeren Anreizes bedarf, siehe *Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Werkausgabe Bd. VII, S. 18 ff.

⁷ *Bentham*, *An introduction to the principles of morals and legislation*, S. 2 führt aus: „By the principle of utility is meant that principle which approves or disapproves of every action whatsoever, according to the tendency which it appears to have to augment or diminish the happiness of the party whose interest is in question: or, what is the same thing in other words, to promote or to oppose that happiness.“

⁸ Siehe zur Problematik *Lotter*, in: dies., *Die Lüge*, S. 9 (22 ff.). Vgl. dazu auch *Schopenhauer*, *Preisschrift über die Grundlage der Moral*, Sämtliche Werke Bd. III, S. 757, der die Lüge als „Notwehr gegen unbefugte Neugier“ bezeichnet und insoweit

Auch die dieser Untersuchung zugrundeliegende Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Täuschung des Beschuldigten zur Erlangung von Beweisen beruht letztlich auf dem beschriebenen Konflikt zwischen Deontologie und Konsequentialismus. *Dass* nämlich bestimmte Methoden der Sachverhaltsaufklärung, so gerade auch die Täuschung, rechtsstaatlich jedenfalls fragwürdig sind, ergibt sich bereits aus der Existenz des § 136a StPO und wird auch in Rechtsprechung und Schrifttum kaum bestritten.⁹ Ein ausnahmslos geltendes Verbot ihrer Anwendung sowie ein etwaiges auf einen Verstoß folgendes Beweisverwertungsverbot schränken freilich auch die Möglichkeiten ein, auf den Verdacht einer Straftat durch Sachverhaltsaufklärung zu reagieren. Das Recht muss die Frage beantworten, ob es diese Folge in Kauf nimmt oder dem Zweck der Straftatenaufklärung den Vorrang einräumt.

Allgemeiner formuliert lautet die rechtsphilosophische Ausgangsfrage also, wie weit der Staat zur Aufklärung von Straftaten gehen soll. Aufgeworfen wurde diese Frage nicht zuletzt durch ein im Jahr 2017 durch den Bundesgerichtshof ergangenes Urteil zur Zulässigkeit sogenannter legendierter Polizeikontrollen.¹⁰ Unter dem Vorwand einer routinemäßigen Verkehrskontrolle durchsuchten Polizeibeamte das Fahrzeug des Verdächtigen, der – wie die Beamten aufgrund der Aussage einer Vertrauensperson bereits wussten – eine nicht unerhebliche Menge Rauschmittel zum Weiterverkauf bei sich führte. Zweck der Maßnahme war dem festgestellten Sachverhalt zufolge nicht nur zu verhindern, dass das Rauschmittel in Deutschland in den Verkehr gelangt, sondern gleichsam die Beweissicherung. Die dem Urteil zugrundeliegende juristische Problematik geht über die Bewertung der in der vorgespiegelten Routinekontrolle liegenden Täuschung hinaus und soll an dieser Stelle nicht näher erörtert werden. Bemerkenswert ist allerdings die durch das Urteil in der Öffentlichkeit ausgelöste Debatte über die Grenzen legitimen staatlichen Handelns. Diese Debatte bezeugt das hohe Polarisierungspotential verdeckter Ermittlungstätigkeit und angesichts ihrer sich ab-

die Maxime aufstellt „Ask me no questions, and I’ll tell you no lies“. Schopenhauer entgegnet der ausnahmslosen Verwerflichkeit der Lüge ebenso, dass die Lüge im Einzelfall, etwa für Ärzte, sogar eine Pflicht sein kann (S. 758).

⁹ Eine Ausnahme bildet *Nowroussian* NStZ 2015, 625 (627f.), dem zufolge die Lüge dann moralischer ist als die Wahrheit, wenn sie der „Überführung eines Straftäters [dient], also eines Menschen, der vorsätzlich das Recht gebrochen und einem anderen Schaden zugefügt hat“. Einer dahingehenden Argumentation ist freilich eine Vorverurteilung des Beschuldigten immanent. Offen bleibt, ob sich nach Auffassung des Autors etwas an der moralischen Bewertung ändert, wenn sich der Adressat der Maßnahme i. Erg. als unschuldig herausstellt.

¹⁰ BGHSt 62, 123; siehe eingehend zur Problematik *Müller/Römer* NStZ 2012, 543.